

## VI. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Ostholstein

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 02.10.2012 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein die folgende VI. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Ostholstein erlassen:

### § 1

§ 6 der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein wird wie folgt geändert:

- 1.) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „...§§ 40 Abs. 1...“  
durch die Angabe „...§§ 40 Abs. 2...“ ersetzt.
- 2.) In Absatz 1 unter g) Jugendhilfeausschuss wird die Angabe der Rechtsgrundlage wie folgt neu gefasst:  
„§ 71 SGB VIII i.V.m. §§ 47 und 48 des Jugendförderungsgesetzes S.-H. sowie die vom Kreistag beschlossene Satzung für das Jugendamt des Kreises Ostholstein.“
- 3.) Absatz 6 wird gestrichen.

### § 2

Die VI. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mir Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 19.10.2012 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, 20.10.2012

  
Reinhard Sager  
Landrat